

DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V. Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Aufgaben und Zweck	4
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	5
§ 4	Mitgliedschaft.....	5
§ 5	Ausübung der Rechte und Delegierte	5
§ 6	Stimmrecht	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 9	Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	7
§ 10	Organe	7
§ 11	Mitgliederversammlung.....	8
§ 12	Vorstand	10
§ 13	Jugend.....	12
§ 14	Ordnungen der DLRG.....	13
§ 15	Ordnungsbestimmungen.....	13
§ 16	Warenzeichen und Material	13
§ 17	Satzungsänderungen.....	14
§ 18	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung	14
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	14

Präambel

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG e.V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“. Die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragenen „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“
- 2) Vereinssitz der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist Bahnhofstraße 38, 18299 Laage. Die Geschäftsadresse lautet Bahnhofstraße 38, 18299 Laage.
- 3) Die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer VR 2969 eingetragen und soll dort geführt werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Die vordringliche Aufgabe der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtung und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2) Weitere derivative Zwecke sind
 - a) die Förderung des Sports und
 - b) die Förderung der Jugendhilfe
- 3) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere die:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 4) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 5) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkung an internationalen Hilfseinsätzen,
 - g) Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen.
- 6) Die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 7) Die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- 2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“, des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 3) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“, des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und der DLRG e.V., insbesondere zu den in § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung genannten Grundsätzen bekennen und nicht gegen die in § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- 1) Das Mitglied übt seine Rechte in der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ vertreten.
- 2) Die Delegierten zum Landesverbandstag sowie deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“.
- 3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entrichtet wurde und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

- 1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen für alle Wahlfunktionen in der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“.
- 2) Juristische Personen werden bei Abstimmungen und Wahlen natürlichen Personen mit einer Stimme gleichgestellt.
- 3) Im Übrigen gelten die Satzungen des „DLRG Landesverbandes M-V e.V.“ sowie der „DLRG e.V.“ und die Geschäftsordnung der „DLRG e.V.“. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Ordnung der DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Die freiwillige Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder per E-Mail mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal, unter angemessener Fristsetzung, an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- 4) Den Ausschluss aus der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ regelt die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.
- 5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ im Übrigen nicht verpflichtet wird.
- 6) Wegen schuldhaften Verstoßens gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit in einfacher Mehrheit gefasstem Beschluss das Schiedsgericht des Bundesverbandes anrufen und die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig beantragen:
 - a) Rüge,
 - b) Verweis,
 - c) zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Ämtern,
 - d) zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

- f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- g) Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben die für die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Januar im Voraus zu leisten.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

- 1) Die „DLRG e.V.“ ist ein Gesamtverein, der sich wiederum in örtliche Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit unterteilt. Die Grenzen und Namen der jeweiligen örtlichen Gliederungen sollen mit den Grenzen bzw. den Namen der Gemeinde, in der die örtliche Gliederung ihren Sitz hat, übereinstimmen.
- 2) Über begründete Ausnahmen von Abs.1 und Grenzänderungen entscheidet die Landesverbandstagung oder Landesverbandsratstagung.
- 3) Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in dem Verein und seinen Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und des DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ und des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. geht die Satzung des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. vor.
- 4) Der DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechts Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen des DLRG e.V. und des DLRG Landesverbandes M-V e.V. sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Ortsgruppenjugend

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ zusammen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
 - b) Wahl der Delegierten für den Landesverbandstag und deren Stellvertreter;
 - c) Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - d) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstands der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“.
- 4) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
- 5) Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand zu richten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.
- 6) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung / Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet oder veröffentlicht ist.
- 7) Der Vorstand der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung abgehalten wird.
- 8) Die Mitglieder der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ können im Falle des Abs.7 auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.
- 9) Die Tagesordnung setzt der Vorstand der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 10) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ schriftlich

oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist drei Tage. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 11) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 12) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 14) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 15) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 16) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 17) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- 18) Für Wahlen gilt Folgendes: Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der DLRG e.V..
- 19) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer nach Fertigstellung (spätestens acht Wochen später) zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Nähere Einzelheiten zur Satzungsänderung regelt § 17 der Satzung.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ (bestehend aus Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB und erweitertem Vorstand) leitet die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ im Rahmen dieser Satzung und ist für alle Angelegenheiten der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“.

Er ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ bei den für die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ zuständigen Behörden.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1500,00 Euro ist die vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vorsitzenden einzuholen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis. Die gesetzliche Alleinvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter,
 - e) Jugendvorsitz oder Jugendwart,
- 4) Für einzelne Geschäfte können neben dem Vorstand (nach § 26 BGB) besondere Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch einfachen Beschluss des Vorstands, ist zeitlich gebunden und bedarf der Schriftform. Die zeitliche Beschränkung ist im Schriftstück festzuhalten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des Jugendvorsitz, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Details zur Wahl des Jugendvorsitzes regelt die Jugendordnung. Wurde von der Ortsgruppenjugend kein Jugendvorsitz gewählt, wird von der Mitgliederversammlung ein Jugendwart gewählt.
- 6) Wählbar sind nur Mitglieder der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand durch Beschluss aus der Reihe der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- 8) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister – anwesend sind.
- 9) Der Vorsitzende des Vorstands der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ oder im Falle seiner Verhinderung sein satzungsgemäßer Vertreter kann festlegen, dass die Vorstandssitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder des Vorstands der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ als virtuelle oder hybride Vorstandssitzung abgehalten wird.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ können im Falle des Abs.9 auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.
- 11) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben eine Stimme. Die Stellvertreter haben nur im Verhinderungsfall des ordentlichen Vorstandsmitglieds eine Stimme.
- 12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich oder in Textform erklären. Schriftlich oder fernmündlich oder in Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 14) Der Vorstand legt zum Beginn der Amtszeit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.
- 15) Die Mitglieder des Vorstands sowie besondere Vertreter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- 16) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ und den Mitgliedern der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, von der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben (Haftungsfreistellung nach § 31a BGB).

- 17) Im Einzelfall kann der Vorsitzende der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstands der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren außerhalb von Versammlungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt; die Bestimmung über die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung bleibt hiervon unberührt.
- 18) Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende des Vorstands der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ fest; sie muss mindestens vier Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.
- 19) Wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.
- 20) Beschlussgegenstände müssen so konkret formuliert sein, dass sie mit einem bloßen „Ja“ oder „Nein“ oder mit „Stimmenthaltung“ entschieden werden können. Jeder Beschlussgegenstand muss einzeln abstimmbar sein.

§ 13 Jugend

- 1) Die DLRG-Jugend der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und der von ihnen gewählten Vertreter, unabhängig vom Alter.
- 2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“
- 3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend des DLRG Landesverbands M-V e.V., die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstands des DLRG Landesverbands M-V e.V. bedarf.
- 4) Die Gliederung der Vereins-Jugend der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5) Die DLRG Jugend Laage-Kronskamp wird durch ein Vorstandsmitglied der DLRG Jugend Laage-Kronskamp vertreten. Sollte es in der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ keinen DLRG Jugendvorstand geben, übernimmt der Jugendwart diese Aufgabe.

§ 14 Ordnungen der DLRG

- 1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsverordnung der „DLRG e.V.“ und deren Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene geregelt werden. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 2) Die von den Organen und Gremien des DLRG Landesverbandes und der „DLRG e.V.“ auf Bundesebene erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- 3) Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der „DLRG e.V.“, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- 4) Die Finanz- und Materialwirtschaft regelt die Wirtschaftsordnung der „DLRG e.V.“.
- 5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der „DLRG e.V.“.
- 6) Das Verfahren für Ehrungen regelt verbindlich die Ehrenordnung der „DLRG e.V.“.
- 7) Bei Ergänzungen der DLRG-Ordnungen gelten diese auch für die „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“.
- 8) Der erweiterte Vorstand kann eine Gebührenordnung für Ausbildungen, Lehrgänge, Kurse und Veranstaltungen der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

Bei Streitigkeiten innerhalb der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

§ 16 Warenzeichen und Material

- 1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- 2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Corporate Design) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- 3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 4) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material, welches nicht über die DLRG bezogen wird, unterliegt den Standards und der Gestaltungsordnung der DLRG.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- 3) Satzungsänderungen müssen mit der Satzung des „DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ im Einklang sein. Die Zustimmung zur Änderung ist vom Vorstand des Landesverbandes einzuholen.
- 4) Der Vorstand der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, vom Finanzamt oder der übergeordneten Gliederungen aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen, vom Landesverband bestätigen zu lassen und beim Registergericht anzumelden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1) Die Auflösung der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ fällt das Vermögen der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ an den „DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der „DLRG Ortsgruppe Laage-Kronskamp e.V.“ wurde am 18. August 2026 neu verfasst und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2969 in Kraft.